

Vorbemerkungen:

Gemäß § 2 Abs. 3 Gebührengesetz NRW können die Kreise in ihrem Aufgabenbereich Gebührensatzungen erlassen, die von den Tarifstellen der Landesgebührenordnungen abweichen.

Seit 2002 macht der Rhein-Sieg-Kreis von dieser Ermächtigung Gebrauch, indem der Kreistag die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2011, beschlossen hat.

Die Bedarfsberechnung für die Tarifstellen dieser Satzung ist als Anhang 1 und die nach dem Verwaltungsvorschlag zu erlassende 4. Änderungssatzung als Anhang 2 dieser Beschlussvorlage beigelegt. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind der Synopse als Anhang 3 zu entnehmen.

Erläuterungen:

Neben redaktionellen Änderungen und der Anpassung nach den derzeitigen Kosten eines Arbeitsplatzes ist eine Erweiterung der Satzung um zwei neue Tarifstellen erforderlich, da die bisher angewandten Tarife aus den übergeordneten Landesgebührenordnungen nicht mehr kostendeckend sind.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen für die Tarifstelle 2, "Baurechtliche Angelegenheiten", vorgeschlagen:

- Für die Erteilung einer Genehmigung von Nutzungsänderungen ist die Tarifstelle 2.3 neu in die Satzung aufzunehmen, da der Landestarif i. H. v. 50,00 € die entstehenden Kosten nicht deckt.
- Für die Erteilung einer Abbruchgenehmigung ist die Tarifstelle 2.4 neu in die Satzung aufzunehmen, da der Landestarif i. H. v. 50,00 € die entstehenden Kosten nicht deckt.
- Die bisherige Tarifstelle 2.3, "Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung", wird in Folge der Erweiterung zu Tarifstelle 2.5.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und neu festzusetzenden Tarife ist der Gebührenbedarfsberechnung (Anhang 1) sowie der als Anhang 3 beigelegten Synopse zu den bisherigen und neuen Tarifstellen der Satzung zu entnehmen.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 23.10.2014